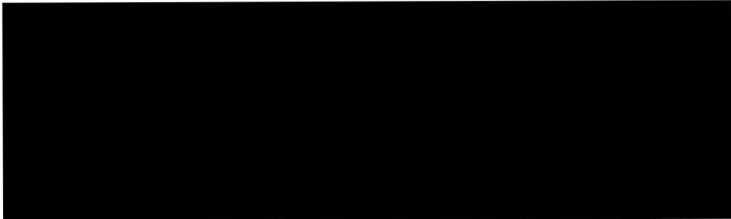




Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin


TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Brief zum Berg-Karabach-Konflikt aus Dezember 2019 mit
Unterlagen**
BEZUG Ihr Antrag vom 08.07.2021
ANLAGE -2-
GZ 505-511.E IFG 189-2021 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 13.07.2021

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrem Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 08.07.2021 beantragen Sie die Übersendung eines Schreibens von fünf Abgeordneten des deutschen Bundestages zum Berg-Karabach-Konflikt aus dem Dezember 2019 sowie alle mit diesem Schreiben im Zusammenhang stehenden Unterlagen (Entwürfe, Vermerke, Notizen, Vorlagen etc.).

Auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Mit der Schwärzung personenbezogener Daten Dritter haben Sie sich einverstanden erklärt.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

1. Eine Auskunftspflicht besteht nicht für das eingehende MdB-Schreiben, da der Anwendungsbereich des IFG nicht eröffnet ist:

Der Anwendungsbereich des IFG erfasst Behördentätigkeit und Regierungshandeln (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05. Oktober 2010 – OVG 12 B 5.08 –, juris Rn. 19). Die Wahrnehmung eines Abgeordnetenmandats ist aber weder das Eine noch das Andere. Die mit dem Abgeordnetenstatus und dem freien Mandat (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG) verbundenen Aufgaben sind vielmehr verfassungsrechtlicher Natur (Schoch Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, IFG § 1 Grundsatz, Rn. 194).

Die Rechte und Pflichten von Abgeordneten sind im Grundgesetz, im Abgeordnetengesetz und in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags aufgeführt. Bestandteil der Geschäftsordnung sind die sog. Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestags. Diese Vorschriften regeln in erster Linie das Verhältnis der Abgeordneten untereinander. Lediglich die Pflichten zur Angabe von Nebeneinkünften haben eine darüberhinausgehende Wirkung. Das Verhältnis zwischen Abgeordneten und Wähler*innen lassen diese Vorschriften sämtlich unberührt. Allein die Mandatsträger*innen sind dazu befugt zu entscheiden, wie sie das Verhältnis zwischen ihnen und den Wähler*innen gestalten. Dass dieses Verhältnis ungeregt geblieben ist, ist der Wille des Gesetzgebers. Vorschriften wie z.B. § 14 GGO, der den Umgang mit eingehenden Schreiben durch die Bundesverwaltung regelt, haben sich die Mitglieder des Deutschen Bundestags nicht gegeben. Denn bei dem Verhältnis zwischen ihnen und den Wähler*innen handelt es sich nicht um ein Verwaltungsverfahren, sondern um ein verfassungsunmittelbares Verhältnis.

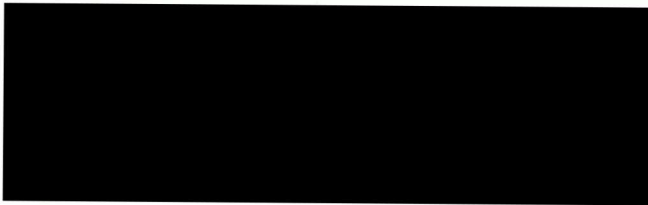
Es kann außerdem nicht die Aufgabe der Exekutive sein, durch die Öffentlichmachung von Informationen an der Kontrolle der Legislative mitzuwirken. Eine solche Mitwirkung ist lediglich im Rahmen eines Strafverfahrens oder im Rahmen eines Untersuchungsausschusses denkbar, und selbst dann würde Korrespondenz nur den zuständigen Ermittlungspersonen zugänglich, aber nicht öffentlich gemacht werden.

Ein gezielt auf die Korrespondenz mit Abgeordneten gerichteter Antrag auf Zusammenstellung und Zugänglichmachung von Korrespondenz mit Abgeordneten würde die Mandatsausübung einer Auskunfts- und letztlich auch Rechenschaftspflicht unterwerfen, die von der Verfassung so nicht vorgesehen ist.

Es besteht auch keine Regelungslücke, die dazu geeignet sein könnte, eine analoge Anwendung des IFG zu begründen: Sie haben die Möglichkeit, die von Ihnen genannten Mandatsträger*innen direkt um Herausgabe des gegenständlichen Schreibens zu bitten. Wie sich diese dazu verhalten, bleibt ihnen überlassen und ist nicht Gegenstand des IFG (Schoch a.a.O.).

2. Ihr Antrag ist auch auf „mit diesem Schreiben im Zusammenhang stehenden Unterlagen (Entwürfe, Vermerke, Notizen, Vorlagen etc.)“ gerichtet. Hier wurde geprüft, ob aus dem ausgehenden Schreiben in einer Art und Weise auf das eingehende geschlossen werden kann, die beide Schreiben zu einer untrennbaren Einheit verknüpft. Mit Ausnahme der Tatsache, dass in dem eingehenden Schreiben eine Äußerung des armenischen Premierministers vom 5. August 2019 erwähnt wurde, ist dies jedoch nicht der Fall, so dass das ausgehende Schreiben und auch die damit verbundene Vorbereitung von den oben geäußerten Bedenken nicht erfasst sind, so dass Ihnen Zugang zu diesen Informationen gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.